



**Öffentlichkeitsgesetz der  
Gemeinde Küblis**

Gegenstand, Zweck und Ziele	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Küblis zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.</p>
Grundsatz	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Küblis befinden.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert,</p> <p>a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder</p> <p>b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen oder</p> <p>c) wenn öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.</p>
Anwendbares Recht	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das kantonale Öffentlichkeitsgesetz Anwendung*.</p> <p>*BR171.000</p>
Besondere Fälle	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und –unterlagen des Gemeindevorstandes und der Kommissionen.</p>
Gesuch	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an den Gemeindevorstand zu richten. Dieser entscheidet und erlässt nötigenfalls eine Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Wird der Zugang zu Dokumenten gewährt, sind die Personendaten Dritter durch die Verwaltung nach Möglichkeit vorgängig zu anonymisieren.</p> <p><sup>2</sup> Können Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, oder können trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf Betroffene gezogen werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung durch die Betroffenen verweigert</p>

wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

<sup>3</sup> Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

#### **Art. 8**

Entscheid / Rechtsmittel

<sup>1</sup> Weist der Gemeindevorstand ein Gesuch ganz oder teilweise ab, oder gewährt er den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt er eine Verfügung.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeindevorstandes können beim Obergericht angefochten werden.

#### **Art. 9**

Kosten, Gebühren

<sup>1</sup> Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 erhoben.

<sup>2</sup> Für die Ausfertigung und Mitteilung von Verfügungen werden Gebühren von CHF 100.00 erhoben.

<sup>3</sup> Wird für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ein beträchtlicher Aufwand notwendig, wird der effektive Aufwand verrechnet.

<sup>4</sup> Auslagen, einschliesslich Leistungen Dritter, werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Verrechnung erfolgt unabhängig davon ob Einsicht gewährt oder verweigert wird.

#### **Art. 10**

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden sind.

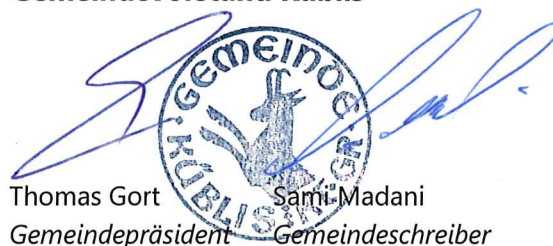
#### **Art. 11**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.04.2025 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 21.03.2025

**Gemeindevorstand Küblis**

  
Thomas Gort      Sami Madani  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber